

TE Vwgh Erkenntnis 2019/10/17 Ra 2019/18/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Melderecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1
AVG §68 Abs1
BFA-VG 2014 §11 Abs6
BFA-VG 2014 §13 Abs2
MeldeG 1991 §19a
VwRallg
ZustG §17 Abs2
ZustG §17 Abs3
ZustG §23

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 23 heute

2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer, die Hofräte Mag. Nedwed und Dr. Sutter sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr.in Sembacher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, über die Revision des S M, vertreten durch Dr. Christoph Mager, Rechtsanwalt in 1010 Wien, als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Mag. Katrin Ehrbar, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Dorotheergasse 12, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2019, Zl. W237 2212713-1/3E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, stellte am 7. April 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er zusammengefasst damit begründete, er habe als früherer Direktor eines tschetschenischen Fernsehsenders Probleme mit dem russischen Inlandsgeheimdienst FSB gehabt und sei mehrmals aufgesucht, geschlagen und misshandelt worden.

2 Diesen Antrag wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 8. Mai 2018 zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel nach § 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers in die Russische Föderation zulässig sei. Die Frist für die freiwillige Ausreise legte das BFA mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest.
2 Diesen Antrag wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 8. Mai 2018 zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel nach Paragraph 57, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers in die Russische Föderation zulässig sei. Die Frist für die freiwillige Ausreise legte das BFA mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest.

3 Mit Zustellersuchen vom 9. Mai 2018 ersuchte das BFA eine näher genannte Polizeiinspektion um Zustellung des Bescheids im Sinne des § 11 Abs. 6 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), da der Revisionswerber obdachlos gemeldet sei und lediglich über eine Kontaktstelle im Sinne des § 19a Meldegesetz 1991 (MeldeG) verfüge. Es sei kein Zustellversuch notwendig, der Bescheid sei zur persönlichen Abholung im Rahmen der Erfüllung der Meldepflicht bereitzuhalten. Wenn keine persönliche Zustellung erfolge, sei darüber zu berichten, inwieweit der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nachgekommen sei. Sodann werde eine Hinterlegung zu erfolgen haben.
3 Mit Zustellersuchen vom 9. Mai 2018 ersuchte das BFA eine näher genannte Polizeiinspektion um Zustellung des Bescheids im Sinne des Paragraph 11, Absatz 6, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), da der Revisionswerber obdachlos gemeldet sei und lediglich über eine Kontaktstelle im Sinne des Paragraph 19 a, Meldegesetz 1991 (MeldeG) verfüge. Es sei kein Zustellversuch notwendig, der Bescheid sei zur persönlichen Abholung im Rahmen der Erfüllung der Meldepflicht bereitzuhalten. Wenn keine persönliche Zustellung erfolge, sei darüber zu berichten, inwieweit der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nachgekommen sei. Sodann werde eine Hinterlegung zu erfolgen haben.

4 Mit Kurzbrief vom 23. Mai 2018 informierte die besagte Polizeiinspektion das BFA, dass sie am 9. Mai 2018 bei der Kontaktstelle des Revisionswerbers eine Benachrichtigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments hinterlassen habe. Die Polizeiinspektion sei während des Bereithaltezeitraumes vom Revisionswerber nicht kontaktiert worden. Der übermittelte Akt werde rückübersendet.

5 Am 30. November 2018 stellte der Revisionswerber den gegenständlichen weiteren Antrag auf internationalen

Schutz. In diesem brachte er zusammengefasst vor, seine bisher geltend gemachten Fluchtgründe seien weiterhin aufrecht. Zudem habe er vor kurzem erfahren, dass ein Freund, der beim tschetschenischen Präsidenten gearbeitet habe, vor mehreren Jahren von Regierungsseite umgebracht worden sei.

6 Mit Bescheid vom 21. Dezember 2018 wies das BFA diesen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurück, erteilte keinen Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG 2005, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung nach Russland zulässig sei. Es bestehe keine Frist für die freiwillige Ausreise. Zudem wurde dem Revisionswerber aufgetragen, in einem näher genannten Quartier Unterkunft zu nehmen.⁶ Mit Bescheid vom 21. Dezember 2018 wies das BFA diesen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurück, erteilte keinen Aufenthaltstitel nach Paragraph 57, AsylG 2005, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung nach Russland zulässig sei. Es bestehe keine Frist für die freiwillige Ausreise. Zudem wurde dem Revisionswerber aufgetragen, in einem näher genannten Quartier Unterkunft zu nehmen.

7 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig.⁷ Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig.

8 Begründend teilte das BVwG die Rechtsansicht des BFA, wonach das Prozesshindernis der entschiedenen Sache vorliege. Der Revisionswerber sei zum Zeitpunkt der Zustellung des Erstbescheides bei einer näher genannten Adresse obdachlos gemeldet gewesen, wobei es sich um eine Kontaktstelle im Sinne des § 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG gehandelt habe. Der Revisionswerber sei gemäß § 13 Abs. 2 BFA-VG verpflichtet gewesen, sich vierzehntägig bei der seiner Kontaktstelle nächstgelegenen Dienststelle der Landespolizeidirektion Wien zu melden. Die Polizei habe am 9. Mai 2018 an der Kontaktstelle des Revisionswerbers eine Verständigung über die Hinterlegung des Bescheids hinterlassen. Angesichts dessen sei die Zustellung durch die Polizei im Wege der Hinterlegung gemäß § 11 Abs. 6 BFA-VG rechtswirksam erfolgt, und der Bescheid gelte mit dem ersten Tag der Hinterlegung am 9. Mai 2018 als zugestellt. Der Bescheid sei unbekämpft in Rechtskraft erwachsen und werde daher als Vergleichsbescheid nach § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) herangezogen.⁸ Begründend teilte das BVwG die Rechtsansicht des BFA, wonach das Prozesshindernis der entschiedenen Sache vorliege. Der Revisionswerber sei zum Zeitpunkt der Zustellung des Erstbescheides bei einer näher genannten Adresse obdachlos gemeldet gewesen, wobei es sich um eine Kontaktstelle im Sinne des Paragraph 19 a, Absatz eins, Ziffer 2, MeldeG gehandelt habe. Der Revisionswerber sei gemäß Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG verpflichtet gewesen, sich vierzehntägig bei der seiner Kontaktstelle nächstgelegenen Dienststelle der Landespolizeidirektion Wien zu melden. Die Polizei habe am 9. Mai 2018 an der Kontaktstelle des Revisionswerbers eine Verständigung über die Hinterlegung des Bescheids hinterlassen. Angesichts dessen sei die Zustellung durch die Polizei im Wege der Hinterlegung gemäß Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG rechtswirksam erfolgt, und der Bescheid gelte mit dem ersten Tag der Hinterlegung am 9. Mai 2018 als zugestellt. Der Bescheid sei unbekämpft in Rechtskraft erwachsen und werde daher als Vergleichsbescheid nach Paragraph 68, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) herangezogen.

9 In der Sache erwog das BVwG, dass in der maßgeblichen Sachlage und in den anzuwendenden Rechtsnormen keine Änderung eingetreten sei, die eine andere rechtliche Beurteilung des Anliegens ergebe, weshalb die Zurückweisung des neuerlichen Antrages auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zu Recht erfolgt sei.

10 Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, welche zur Begründung ihrer Zulässigkeit geltend macht, es fehle Rechtsprechung zur Zustellung im Wege des § 11 Abs. 6 BFA-VG. Im vorliegenden Fall sei aus näher genannten Gründen die Zustellung des Bescheides vom 8. Mai 2018 nicht wirksam erfolgt, weshalb dieser nicht rechtskräftig geworden sei. Das BVwG sei daher unzutreffend vom Prozesshindernis der entschiedenen Sache ausgegangen. Zudem moniert der Revisionswerber eine Verletzung der Verhandlungspflicht.¹⁰ Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, welche zur Begründung ihrer Zulässigkeit geltend macht, es fehle Rechtsprechung zur Zustellung im Wege des Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG. Im vorliegenden Fall sei aus näher genannten Gründen die Zustellung des Bescheides vom 8. Mai 2018 nicht wirksam erfolgt, weshalb dieser nicht rechtskräftig geworden sei. Das BVwG sei daher unzutreffend vom Prozesshindernis der entschiedenen Sache ausgegangen. Zudem moniert der Revisionswerber eine Verletzung der Verhandlungspflicht.

11 Die belangte Behörde erstattete keine Revisionsbeantwortung.

12 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

13 Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

14 Die im Revisionsfall maßgeblichen Bestimmungen lauten
auszugsweise wie folgt:

15 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013 (AVG):
15 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (AVG):

"Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Paragraph 68, (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) bis (7) (...)"

16 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008 (ZustG):
16 Zustellgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, (ZustG):

"Hinterlegung

§ 17. (1) und (2) (...) Paragraph 17, (1) und (2) (...)

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. (...)

(4) (...)"

17 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 28/2001 (MeldeG):
17 Meldegesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 28 aus 2001, (MeldeG):

"Hauptwohnsitzbestätigung

§ 19a. (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag (...) zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er Paragraph 19 a, (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag (...) zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und

2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist. (2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982,, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) bis (5) (...)"

1 8 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 145/2017 (BFA-VG):
1 8 BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 145 aus 2017, (BFA-VG):

"Zustellungen

§ 11. (1) (...) Eine Kontaktstelle gemäß § 19a Abs. 2 Meldegesetz 1991, (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, ist in Verfahren vor dem Bundesamt keine Abgabestelle im Sinne des ZustG. Paragraph 11, (1) (...) Eine Kontaktstelle gemäß Paragraph 19 a, Absatz 2, Meldegesetz 1991, (MeldeG), Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992,, ist in Verfahren vor dem Bundesamt keine

Abgabestelle im Sinne des ZustG.

(2) bis (5) (...)

(6) Zustellungen an Fremde können durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch im Zuge der Erfüllung einer Meldeverpflichtung gemäß § 15a AsylG 2005, §§ 56 Abs. 2 Z 2, 71 Abs. 2 Z 2 oder 77 Abs. 3 Z 2 FPG oder § 13 Abs. 2 erfolgen. Kommt der Empfänger seiner Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung nicht nach, ist das Dokument bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen. § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ZustG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass das hinterlegte Dokument von der Dienststelle der Landespolizeidirektion zur Abholung bereitzuhalten ist. Wurde eine Verletzung der Meldeverpflichtung dem Bundesamt vor Veranlassung der Zustellung mitgeteilt, ist die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorangehenden Zustellversuch vorzunehmen, solange der Fremde seiner Meldeverpflichtung nicht nachgekommen ist. § 23 ZustG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes die Dienststelle der Landespolizeidirektion tritt und eine Hinterlegung beim Gemeindeamt nicht in Betracht kommt.

(6) Zustellungen an Fremde können durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch im Zuge der Erfüllung einer Meldeverpflichtung gemäß Paragraph 15 a, AsylG 2005, Paragraphen 56, Absatz 2, Ziffer 2, 71, Absatz 2, Ziffer 2, oder 77 Absatz 3, Ziffer 2, FPG oder Paragraph 13, Absatz 2, erfolgen. Kommt der Empfänger seiner Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung nicht nach, ist das Dokument bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen. Paragraph 17, Absatz 3, Satz 1 bis 3 ZustG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass das hinterlegte Dokument von der Dienststelle der Landespolizeidirektion zur Abholung bereitzuhalten ist. Wurde eine Verletzung der Meldeverpflichtung dem Bundesamt vor Veranlassung der Zustellung mitgeteilt, ist die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorangehenden Zustellversuch vorzunehmen, solange der Fremde seiner Meldeverpflichtung nicht nachgekommen ist. Paragraph 23, ZustG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes die Dienststelle der Landespolizeidirektion tritt und eine Hinterlegung beim Gemeindeamt nicht in Betracht kommt.

(7) bis (9) (...)

Mitwirkung eines Fremden

§ 13. (1) (...) Paragraph 13, (1) (...)

(2) Verfügt ein Fremder lediglich über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG, so hat er sich beginnend mit dem ersten Werktag nach Ausstellung der Hauptwohnsitzbestätigung vierzehntägig bei der, der Kontaktstelle gemäß § 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG nächstgelegenen Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden; dies gilt nicht im Falle einer Verfahrensordnung gemäß § 15a Abs. 2 AsylG 2005. Eine Verletzung dieser Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(2) Verfügt ein Fremder lediglich über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß Paragraph 19 a, MeldeG, so hat er sich beginnend mit dem ersten Werktag nach Ausstellung der Hauptwohnsitzbestätigung vierzehntägig bei der, der Kontaktstelle gemäß Paragraph 19 a, Absatz eins, Ziffer 2, MeldeG nächstgelegenen Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden; dies gilt nicht im Falle einer Verfahrensordnung gemäß Paragraph 15 a, Absatz 2, AsylG 2005. Eine Verletzung dieser Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(3) bis (6) (...)"

19 Zur Stammfassung des § 11 Abs. 6 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012, hielten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP 13) Folgendes fest: 19 Zur Stammfassung des Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, hielten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 1803 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 13,) Folgendes fest:

"(...) Zustellungen in Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht sind grundsätzlich - soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung normiert wird - nach dem Zustellgesetz durchzuführen. (...) Eine Kontaktstelle gemäß § 19a Abs. 2 MeldeG ist in asylrechtlichen Verfahren keine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes - ZustellG, BGBl. Nr. 200/1982. Die Praxis hat gezeigt, dass Asylwerber, die über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG verfügen und die somit nur das Erfordernis haben, die Kontaktstelle bzw. Abgabestelle regelmäßig aufzusuchen, oftmals für das asylrechtliche Verfahren nicht greifbar sind bzw. die Zustellung von Schriftstücken äußerst problematisch bzw. überhaupt nicht möglich ist. Diesen Problemen soll weiterhin entgegengewirkt werden. (...)

Siehe dazu auch die Bestimmung des § 13 Abs. 2 BFA-VG iVm § 11 Abs. 6 BFA-VG, wonach sich Asylwerber, die nur über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen, in vierzehntägigen Abständen bei der der Kontaktstelle nächstgelegenen Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden haben und Zustellungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch anlässlich der Erfüllung dieser Meldeverpflichtung erfolgen können. (...)""(...) Zustellungen in Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht sind grundsätzlich - soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung normiert wird - nach dem Zustellgesetz durchzuführen. (...) Eine Kontaktstelle gemäß Paragraph 19 a, Absatz 2, MeldeG ist in asylrechtlichen Verfahren keine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes - ZustellG, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982., Die Praxis hat gezeigt, dass Asylwerber, die über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß Paragraph 19 a, MeldeG verfügen und die somit nur das Erfordernis haben, die Kontaktstelle bzw. Abgabestelle regelmäßig aufzusuchen, oftmals für das asylrechtliche Verfahren nicht greifbar sind bzw. die Zustellung von Schriftstücken äußerst problematisch bzw. überhaupt nicht möglich ist. Diesen Problemen soll weiterhin entgegengewirkt werden. (...) Siehe dazu auch die Bestimmung des Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG, wonach sich Asylwerber, die nur über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen, in vierzehntägigen Abständen bei der der Kontaktstelle nächstgelegenen Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden haben und Zustellungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch anlässlich der Erfüllung dieser Meldeverpflichtung erfolgen können. (...)"

20 Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015, wurde § 11 Abs. 6 BFA-VG präzisiert und erhielt seine geltende Fassung, wobei die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 582 BlgNR 25. GP 5) dazu festhielten: 20 Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,, wurde Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG präzisiert und erhielt seine geltende Fassung, wobei die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 582 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 5,) dazu festhielten:

"(...) Da eine gesicherte, rechtswirksame Zustellung, etwa von Ladungen, Verfahrensordnungen und Bescheiden, regelmäßig notwendig ist, soll in Abs. 6 klargestellt werden, dass eine Verletzung der Meldeverpflichtung zu einer Zustellung durch Hinterlegung nach dem Zustellgesetz führen kann: Sofern eine Verletzung der Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung durch das Bundesamt erfolgt (Zustellverfügung), ist das Dokument bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen und gilt mit dem Termin, an dem der Fremde sich melden hätte sollen, als zugestellt. Dieser Termin entspricht dem ersten Tag der Abholfrist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ZustG. Eine Benachrichtigung im Sinne des § 17 Abs. 2 3. Satz ZustG ist nicht notwendig. Wird die Meldeverpflichtung bereits vor Veranlassung der Zustellung verletzt, so kann sinngemäß nach § 23 ZustG und im Sinne der Verfahrensökonomie ohne vorherigen Zustellversuch wirksam zugestellt werden. D.h., das zuzustellende Dokument kann ohne vorhergehenden Zustellversuch hinterlegt werden, wodurch dieses sofort bei dem Bundesamt selbst zur Abholung bereitgehalten wird. Der letzte Nebensatz stellt klar, dass dies solange gilt, bis der Fremde seiner Meldeverpflichtung erneut nachkommt. Selbstverständlich sind die Voraussetzungen gem. § 15a Abs. 2 letzter Satz AsylG und § 13 Abs. 2 letzter Satz BFA-VG nicht gegeben, wenn dem Fremden die Erfüllung der Meldeverpflichtung nicht möglich ist (sich dieser etwa in stationärer ärztlicher Behandlung befindet). (...)""(...) Da eine gesicherte, rechtswirksame Zustellung, etwa von Ladungen, Verfahrensordnungen und Bescheiden, regelmäßig notwendig ist, soll in Absatz 6, klargestellt werden, dass eine Verletzung der Meldeverpflichtung zu einer Zustellung durch Hinterlegung nach dem Zustellgesetz führen kann: Sofern eine Verletzung der Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung durch das Bundesamt erfolgt (Zustellverfügung), ist das Dokument bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen und gilt mit dem Termin, an dem der Fremde sich melden hätte sollen, als zugestellt. Dieser Termin entspricht dem ersten Tag der Abholfrist nach Paragraph 17, Absatz 3, Satz 3 ZustG. Eine Benachrichtigung im Sinne des Paragraph 17, Absatz 2, 3. Satz ZustG ist nicht notwendig. Wird die Meldeverpflichtung bereits vor Veranlassung der Zustellung verletzt, so kann sinngemäß nach Paragraph 23, ZustG und im Sinne der Verfahrensökonomie ohne vorherigen Zustellversuch wirksam zugestellt werden. D.h., das zuzustellende Dokument kann ohne vorhergehenden Zustellversuch hinterlegt werden, wodurch dieses sofort bei dem Bundesamt selbst zur Abholung bereitgehalten wird. Der letzte Nebensatz stellt klar, dass dies solange gilt, bis der Fremde seiner Meldeverpflichtung erneut nachkommt. Selbstverständlich sind die Voraussetzungen gem. Paragraph 15 a, Absatz 2, letzter Satz AsylG und Paragraph 13, Absatz 2, letzter Satz BFA-VG nicht gegeben, wenn dem Fremden die Erfüllung der Meldeverpflichtung nicht möglich ist (sich dieser etwa in stationärer ärztlicher Behandlung befindet). (...)"

21 Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergibt sich für den Revisionsfall Folgendes:

22 Die Zurückweisung eines (Folge-)Antrages auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache setzt voraus, dass das Verfahren über den ersten Antrag auf internationalen Schutz rechtskräftig beendet worden ist. Ist ein das Erstverfahren beendender Bescheid jedoch nicht rechtswirksam zugestellt worden, dann ist dieses Asylverfahren noch nicht rechtskräftig beendet, sondern weiterhin in erster Instanz anhängig. Die Zurückweisung eines Folgeantrages wegen entschiedener Sache kommt diesfalls von vornherein nicht in Betracht (vgl. VwGH 27.4.2006, 2005/20/0645, mwN).

22 Die Zurückweisung eines (Folge-)Antrages auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache setzt voraus, dass das Verfahren über den ersten Antrag auf internationalen Schutz rechtskräftig beendet worden ist. Ist ein das Erstverfahren beendender Bescheid jedoch nicht rechtswirksam zugestellt worden, dann ist dieses Asylverfahren noch nicht rechtskräftig beendet, sondern weiterhin in erster Instanz anhängig. Die Zurückweisung eines Folgeantrages wegen entschiedener Sache kommt diesfalls von vornherein nicht in Betracht vergleiche , VwGH 27.4.2006, 2005/20/0645, mwN).

23 Der im Revisionsfall zur Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Zustellung des Erstbescheids maßgebliche § 11 Abs. 6 BFA-VG betrifft u.a. die Zustellung im Zuge der Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß § 13 Abs. 2 BFA-VG. Nach dieser Bestimmung, die der Sicherstellung einer Zustellmöglichkeit während eines laufenden Verfahrens nach dem BFA-VG dient, haben sich Fremde, die als Obdachlose lediglich über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG verfügen, beginnend mit dem ersten Werktag nach Ausstellung der Hauptwohnsitzbestätigung bei der von ihnen gemeldeten Kontaktstelle nächstgelegenen Dienststelle der Landespolizeidirektion vierzehntägig zu melden.

23 Der im Revisionsfall zur Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Zustellung des Erstbescheids maßgebliche Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG betrifft u.a. die Zustellung im Zuge der Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG. Nach dieser Bestimmung, die der Sicherstellung einer Zustellmöglichkeit während eines laufenden Verfahrens nach dem BFA-VG dient, haben sich Fremde, die als Obdachlose lediglich über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß Paragraph 19 a, MeldeG verfügen, beginnend mit dem ersten Werktag nach Ausstellung der Hauptwohnsitzbestätigung bei der von ihnen gemeldeten Kontaktstelle nächstgelegenen Dienststelle der Landespolizeidirektion vierzehntägig zu melden.

24 Aus dieser Meldeverpflichtung ergibt sich allerdings kein starres Meldeintervall, weil es einem Fremden auch unbenommen ist, sich vereinzelt früher (also vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist) bei der zuständigen Dienststelle erneut zu melden. Die vierzehntägige Meldeverpflichtung läuft daher jeweils ab dem Datum der letzten Meldung des Obdachlosen.

25 Für die Zustellung im Zuge der Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß § 13 Abs. 2 BFA-VG unterscheidet § 11 Abs. 6 BFA-VG zwei Fälle, nämlich den Fall einer vorliegenden Verletzung der Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung und den Fall der bereits vorliegenden Verletzung der Meldeverpflichtung vor Veranlassung der Zustellung, und normiert für diese beiden Fälle unterschiedliche Zustellvoraussetzungen. 26 Wurde eine Verletzung der Meldeverpflichtung dem BFA bereits vor Veranlassung der Zustellung mitgeteilt, ist die Zustellung nach § 11 Abs. 6 Satz 4 BFA-VG (vereinfacht) durch sofortige Hinterlegung ohne vorhergehenden Zustellversuch vorzunehmen. Dies gilt, bis der Fremde seiner Meldeverpflichtung erneut nachgekommen ist. Kommt ein obdachlos gemeldeter Empfänger seiner Meldeverpflichtung dagegen erst nach Veranlassung der Zustellung durch das BFA nicht nach, ist das Dokument gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 BFA-VG bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen.

25 Für die Zustellung im Zuge der Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG unterscheidet Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG zwei Fälle, nämlich den Fall einer vorliegenden Verletzung der Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung und den Fall der bereits vorliegenden Verletzung der Meldeverpflichtung vor Veranlassung der Zustellung, und normiert für diese beiden Fälle unterschiedliche Zustellvoraussetzungen. 26 Wurde eine Verletzung der Meldeverpflichtung dem BFA bereits vor Veranlassung der Zustellung mitgeteilt, ist die Zustellung nach Paragraph 11, Absatz 6, Satz 4 BFA-VG (vereinfacht) durch sofortige Hinterlegung ohne vorhergehenden Zustellversuch vorzunehmen. Dies gilt, bis der Fremde seiner Meldeverpflichtung erneut nachgekommen ist. Kommt ein obdachlos gemeldeter Empfänger seiner Meldeverpflichtung dagegen erst nach Veranlassung der Zustellung durch das BFA nicht nach, ist das Dokument gemäß Paragraph 11, Absatz 6, Satz 2 BFA-VG bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen.

27 Der Gesetzgeber hat somit für Zustellungen des BFA an obdachlos gemeldete Personen iSd § 19a MeldeG folgenden Ablauf vor Augen: Wurde dem BFA vor Veranlassung der Zustellung eine Verletzung der Meldeverpflichtung nicht mitgeteilt, hat es an die der Kontaktstelle nächstgelegene Polizeiinspektion ein Zustellersuchen (samt Bescheid) zur

persönlichen Ausfolgung zu übermitteln. Liegt dem BFA hingegen eine Mitteilung über die Verletzung der Meldeverpflichtung vor, kann das BFA die Zustellung gemäß § 11 Abs. 6 BFA-VG iVm § 23 ZustG gleich durch sofortiger Hinterlegung ohne Zustellversuch entweder durch Bereithaltung der Entscheidung zur Abholung beim Bundesamt selbst oder bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion vornehmen.²⁷ Der Gesetzgeber hat somit für Zustellungen des BFA an obdachlos gemeldete Personen iSd Paragraph 19 a, MeldeG folgenden Ablauf vor Augen: Wurde dem BFA vor Veranlassung der Zustellung eine Verletzung der Meldeverpflichtung nicht mitgeteilt, hat es an die der Kontaktstelle nächstgelegene Polizeiinspektion ein Zustellersuchen (samt Bescheid) zur persönlichen Ausfolgung zu übermitteln. Liegt dem BFA hingegen eine Mitteilung über die Verletzung der Meldeverpflichtung vor, kann das BFA die Zustellung gemäß Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG gleich durch sofortiger Hinterlegung ohne Zustellversuch entweder durch Bereithaltung der Entscheidung zur Abholung beim Bundesamt selbst oder bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion vornehmen.

28 Vom zweiten Fall, also einer Verletzung der Meldeverpflichtung des Revisionswerbers bereits vor Veranlassung der Zustellung, ist das BFA im Revisionsfall offenbar nicht ausgegangen, weil dem Akt keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen sind, dass eine Hinterlegung ohne Zustellversuch erfolgt wäre. Auch das Zustellersuchen des BFA beinhaltet ausdrücklich die Aufforderung an die Polizeiinspektion, erst für den Fall, dass keine persönliche Zustellung erfolge, darüber zu berichten, inwieweit der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nachgekommen sei. Ausgehend von diesem Schreiben stand somit vor Veranlassung der Zustellung noch nicht fest, ob der Revisionswerber seine Meldeverpflichtung zuletzt erfüllt hatte. Im Übrigen sind auch dem Erkenntnis des BVwG keinerlei Feststellungen zu entnehmen, dass der Revisionswerber seine Meldeverpflichtung bereits vor Veranlassung der Zustellung verletzt hätte. 29 Im ersten Fall, also bei dem BFA im Zeitpunkt der Veranlassung der Zustellung nicht bekannter Verletzung der Meldeverpflichtung, hängt das weitere Vorgehen der ersuchten Polizeiinspektion davon ab, ob bereits zum Zeitpunkt des Einlangens der Sendung bei ihr eine Verletzung der Meldeverpflichtung der obdachlos gemeldeten Person iSd § 19a MeldeG vorlag: Verneinendenfalls ist das übermittelte Dokument zunächst von der Dienststelle der Landespolizeidirektion bei ihr zur persönlichen Übergabe im Rahmen der nächsten ordnungsgemäßen Meldung bereit zu halten. Bejahendenfalls kann ein Zuwarten auf eine ordnungsgemäße Abholung entfallen, weil eine Verletzung der Meldeverpflichtung bereits im Zeitpunkt des Einlangens der Sendung vorliegt.²⁸ Vom zweiten Fall, also einer Verletzung der Meldeverpflichtung des Revisionswerbers bereits vor Veranlassung der Zustellung, ist das BFA im Revisionsfall offenbar nicht ausgegangen, weil dem Akt keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen sind, dass eine Hinterlegung ohne Zustellversuch erfolgt wäre. Auch das Zustellersuchen des BFA beinhaltet ausdrücklich die Aufforderung an die Polizeiinspektion, erst für den Fall, dass keine persönliche Zustellung erfolge, darüber zu berichten, inwieweit der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nachgekommen sei. Ausgehend von diesem Schreiben stand somit vor Veranlassung der Zustellung noch nicht fest, ob der Revisionswerber seine Meldeverpflichtung zuletzt erfüllt hatte. Im Übrigen sind auch dem Erkenntnis des BVwG keinerlei Feststellungen zu entnehmen, dass der Revisionswerber seine Meldeverpflichtung bereits vor Veranlassung der Zustellung verletzt hätte. 29 Im ersten Fall, also bei dem BFA im Zeitpunkt der Veranlassung der Zustellung nicht bekannter Verletzung der Meldeverpflichtung, hängt das weitere Vorgehen der ersuchten Polizeiinspektion davon ab, ob bereits zum Zeitpunkt des Einlangens der Sendung bei ihr eine Verletzung der Meldeverpflichtung der obdachlos gemeldeten Person iSd Paragraph 19 a, MeldeG vorlag: Verneinendenfalls ist das übermittelte Dokument zunächst von der Dienststelle der Landespolizeidirektion bei ihr zur persönlichen Übergabe im Rahmen der nächsten ordnungsgemäßen Meldung bereit zu halten. Bejahendenfalls kann ein Zuwarten auf eine ordnungsgemäße Abholung entfallen, weil eine Verletzung der Meldeverpflichtung bereits im Zeitpunkt des Einlangens der Sendung vorliegt.

30 Stellt die Dienststelle der Landespolizeidirektion eine Verletzung der Meldeverpflichtung des § 13 Abs. 2 BFA-VG fest, ist das Dokument bei ihr zu hinterlegen. Für diesen Fall verweist § 11 Abs. 6 BFA-VG auf die sinnngemäße Geltung von § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ZustG mit der Maßgabe, dass das hinterlegte Dokument von der Dienststelle der Landespolizeidirektion zur Abholung bereitzuhalten ist.³⁰ Stellt die Dienststelle der Landespolizeidirektion eine Verletzung der Meldeverpflichtung des Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG fest, ist das Dokument bei ihr zu hinterlegen. Für diesen Fall verweist Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG auf die sinnngemäße Geltung von Paragraph 17, Absatz 3, Satz 1 bis 3 ZustG mit der Maßgabe, dass das hinterlegte Dokument von der Dienststelle der Landespolizeidirektion zur Abholung bereitzuhalten ist.

31 Nach § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der

Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.³¹ Nach Paragraph 17, Absatz 3, ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

32 Aus § 11 Abs. 6 BFA-VG ergibt sich allerdings, dass die Rechtsfolgen einer "Hinterlegung" erst eintreten sollen, wenn der Empfänger seiner Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung nicht nachkommt (arg: "Kommt der Empfänger seiner Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung nicht nach, ist das Dokument bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen."). Dazu muss der Ablauf des letzten Tages der Meldeverpflichtung abgewartet werden. Die Zustellwirkung kann daher frühestens am Tag nach Verletzung der Meldepflicht eintreten und nicht - wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage fälschlich angenommen haben - bereits am "Termin, an dem der Fremde sich melden hätte sollen".³² Aus Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG ergibt sich allerdings, dass die Rechtsfolgen einer "Hinterlegung" erst eintreten sollen, wenn der Empfänger seiner Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung nicht nachkommt (arg: "Kommt der Empfänger seiner Meldeverpflichtung nach Veranlassung der Zustellung nicht nach, ist das Dokument bei der Dienststelle der Landespolizeidirektion zu hinterlegen."). Dazu muss der Ablauf des letzten Tages der Meldeverpflichtung abgewartet werden. Die Zustellwirkung kann daher frühestens am Tag nach Verletzung der Meldepflicht eintreten und nicht - wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage fälschlich angenommen haben - bereits am "Termin, an dem der Fremde sich melden hätte sollen".

33 Aus den Feststellungen des BVwG ergibt sich für den Revisionsfall lediglich, dass das BFA der Polizeiinspektion am 9. Mai 2018 ein Zustellersuchen übermittelt hat, den Bescheid im Zuge der Meldeverpflichtung nach § 13 Abs. 2 BFA-VG zuzustellen. Mit Kurzbrief vom 23. Mai 2018 teilte die Polizeiinspektion schließlich mit, dass am 9. Mai 2018 eine Benachrichtigung von der Hinterlegung des Bescheides an der Kontaktstelle hinterlassen worden sei, dem Zustellersuchen jedoch nicht entsprochen habe werden können, woraufhin der Akt an das BFA rückübermittelt werde. Wann der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nach § 13 Abs. 2 BFA-VG bei der Polizeiinspektion zuletzt nachgekommen ist, ist hingegen weder aus den Feststellungen des BVwG noch aus der Aktenlage ersichtlich.³³ Aus den Feststellungen des BVwG ergibt sich für den Revisionsfall lediglich, dass das BFA der Polizeiinspektion am 9. Mai 2018 ein Zustellersuchen übermittelt hat, den Bescheid im Zuge der Meldeverpflichtung nach Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG zuzustellen. Mit Kurzbrief vom 23. Mai 2018 teilte die Polizeiinspektion schließlich mit, dass am 9. Mai 2018 eine Benachrichtigung von der Hinterlegung des Bescheides an der Kontaktstelle hinterlassen worden sei, dem Zustellersuchen jedoch nicht entsprochen habe werden können, woraufhin der Akt an das BFA rückübermittelt werde. Wann der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nach Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG bei der Polizeiinspektion zuletzt nachgekommen ist, ist hingegen weder aus den Feststellungen des BVwG noch aus der Aktenlage ersichtlich.

34 Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 17 Abs. 3 ZustG bereits ausgesprochen, dass eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung unter anderem voraussetzt, dass die hinterlegte Sendung mindestens zwei Wochen nach Hinterlegung zur Abholung bereitgehalten wird (vgl. VwGH 26.6.2007, 2004/13/0093). Diese Rechtsprechung ist - schon angesichts des expliziten Verweises in § 11 Abs. 6 BFA-VG auf § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ZustG - auf die Zustellung nach § 11 Abs. 6 BFA-VG zu übertragen.³⁴ Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 17, Absatz 3, ZustG bereits ausgesprochen, dass eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung unter anderem voraussetzt, dass die hinterlegte Sendung mindestens zwei Wochen nach Hinterlegung zur Abholung bereitgehalten wird (vergleiche, VwGH 26.6.2007, 2004/13/0093). Diese Rechtsprechung ist - schon angesichts des expliziten Verweises in Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG auf Paragraph 17, Absatz 3, Satz 1 bis 3 ZustG - auf die Zustellung nach Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG zu übertragen.

35 Notwendige Feststellungen zum Meldeverhalten des Revisionswerbers fehlen im angefochtenen Erkenntnis. Ungeachtet dessen erscheint eine rechtswirksame Zustellung - durch Bereithalten der hinterlegten Sendung für mindestens zwei Wochen - im Revisionsfall aufgrund der Rücksendung am 23. Mai 2018 aber ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nach § 13 Abs. 2 BFA-VG zuletzt nachgekommen ist. Der volle zweiwöchige Bereithaltungszeitraum iSd § 17 Abs. 3 ZustG wäre von der Polizeiinspektion damit nämlich nicht einmal dann gewahrt worden, wenn sich der Revisionswerber exakt

vierzehn Tage vor Veranlassung der Zustellung das letzte Mal bei ihr gemeldet hätte und daher am 9. Mai 2018 wieder hätte melden müssen, womit die zweiwöchige Abholfrist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG vom 10. Mai 2018 bis zum 24. Mai 2018 gedauert hätte (vgl. § 32 Abs. 2 AVG). Selbst wenn im Zeitpunkt des Einlangens des Zustellersuchens am 9. Mai 2018 bereits eine Verletzung der Meldeverpflichtung vorlag und die Dienststelle der Landespolizeidirektion sofort hinterlegen hätte dürfen, hätte es bei Einhaltung der zweiwöchigen Abholfrist für eine Rücksendung den Ablauf des 23. Mai 2018 abwarten müssen, was offenbar nicht erfolgt ist.³⁵ Notwendige Feststellungen zum Meldeverhalten des Revisionswerbers fehlen im angefochtenen Erkenntnis. Ungeachtet dessen erscheint eine rechtswirksame Zustellung - durch Bereithalten der hinterlegten Sendung für mindestens zwei Wochen - im Revisionsfall aufgrund der Rücksendung am 23. Mai 2018 aber ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Revisionswerber seiner Meldeverpflichtung nach Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG zuletzt nachgekommen ist. Der volle zweiwöchige Bereithaltungszeitraum iSd Paragraph 17, Absatz 3, ZustG wäre von der Polizeiinspektion damit nämlich nicht einmal dann gewahrt worden, wenn sich der Revisionswerber exakt vierzehn Tage vor Veranlassung der Zustellung das letzte Mal bei ihr gemeldet hätte und daher am 9. Mai 2018 wieder hätte melden müssen, womit die zweiwöchige Abholfrist gemäß Paragraph 17, Absatz 3, ZustG vom 10. Mai 2018 bis zum 24. Mai 2018 gedauert hätte (vergleiche , Paragraph 32, Absatz 2, AVG). Selbst wenn im Zeitpunkt des Einlangens des Zustellersuchens am 9. Mai 2018 bereits eine Verletzung der Meldeverpflichtung vorlag und die Dienststelle der Landespolizeidirektion sofort hinterlegen hätte dürfen, hätte es bei Einhaltung der zweiwöchigen Abholfrist für eine Rücksendung den Ablauf des 23. Mai 2018 abwarten müssen, was offenbar nicht erfolgt ist.

36 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion an der Kontaktstelle des Revisionswerbers eine Hinterlegungsanzeige hinterließen, keine Rechtswirkungen entfaltet. Eine solche Benachrichtigung ist rechtlich nicht vorgesehen, verweist § 11 Abs. 6 BFA-VG doch auf § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ZustG, nicht jedoch auf § 17 Abs. 2 ZustG. Auch die Materialien zu § 11 Abs. 6 BFA-VG halten diesbezüglich fest, dass eine Benachrichtigung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 3 ZustG nicht notwendig ist. Ist eine Benachrichtigung rechtlich gar nicht vorgesehen, kann sie auch für sich keine Rechtswirkungen entfalten.³⁶ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion an der Kontaktstelle des Revisionswerbers eine Hinterlegungsanzeige hinterließen, keine Rechtswirkungen entfaltet. Eine solche Benachrichtigung ist rechtlich nicht vorgesehen, verweist Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG doch auf Paragraph 17, Absatz 3, Satz 1 bis 3 ZustG, nicht jedoch auf Paragraph 17, Absatz 2, ZustG. Auch die Materialien zu Paragraph 11, Absatz 6, BFA-VG halten diesbezüglich fest, dass eine Benachrichtigung im Sinne des Paragraph 17, Absatz 2, Satz 3 ZustG nicht notwendig ist. Ist eine Benachrichtigung rechtlich gar nicht vorgesehen, kann sie auch für sich keine Rechtswirkungen entfalten.

37 Dass eine rechtswirksame Zustellung durch tatsächliches Zukommen im Sinne des § 7 ZustG (Heilung von Zustellmängeln) erfolgt wäre, lässt sich den Feststellungen des Erkenntnisses sowie dem Akt ebenfalls nicht entnehmen.³⁷ Dass eine rechtswirksame Zustellung durch tatsächliches Zukommen im Sinne des Paragraph 7, ZustG (Heilung von Zustellmängeln) erfolgt wäre, lässt sich den Feststellungen des Erkenntnisses sowie dem Akt ebenfalls nicht entnehmen.

38 Das angefochtene Erkenntnis erweist sich somit als mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.³⁸ Das angefochtene Erkenntnis erweist sich somit als mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb es gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

39 Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 47ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.³⁹ Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraphen 47 f, f, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 17. Oktober 2019

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019180144.L00

Im RIS seit

19.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at